

Patrick Koch  
Einwohnerrat  
Roggernweg 7a  
6010 Kriens

Kriens, 18. März 2015

EINWOHNERRAT KRIENS  
Eingang 18. MRZ. 2015  
Nr. 163/2015

Gemeindekanzlei  
zh. Peter Portmann  
Einwohnerratspräsident  
Postfach  
6011 Kriens

## Postulat

### Illegale Krienser Wagenburg mit Partyzelt beim Kulturzentrum Südpol

Sehr geehrter Herr Ratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bitte Sie, folgendes Postulat zu überweisen:

Die Krienser Wagenburg mit Partyzelt beim Kulturzentrum Südpol wurde ohne Rechtsgrundlage erstellt. Ich fordere den Gemeinderat auf, als Vollzugsbehörde die nötigen Schritte einzuleiten.

Begründung:

Der planungs- und baurechtliche Vollzug liegt im Verantwortungsbereich der Standortgemeinde, d.h. die Gemeinde hat bei Kenntnis von unrechtmässigen, nicht baubewilligten Bauten und Anlagen die erforderlichen Massnahmen einzuleiten.

Mit freundlichen Grüssen



Patrick Koch

Beilagen:

- Stellungnahme rawi

Sehr geehrter Herr Koch

Ihre an uns gerichtete Anfrage betreffend der Wagenburg beim Kulturzentrum Südpol, beantworten wir wie folgt:



- Die Wagenburg bzw. die von Ihnen beschriebenen Einrichtungen liegen auf dem Grundstück Nr. 2790, GB Kriens., und gemäss Zonenplan der Gemeinde Kriens in der Arbeitszone C (kommunal) was Arbeitszone IV (kantonal) entspricht.
- Der planungs- und baurechtliche Vollzug liegt im Verantwortungsbereich des Standortgemeinde, d.h. die Gemeinde (Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle, z.B. Bauamt usw.) hat bei Kenntnis von unrechtmässigen, nicht baubewilligten Bauten und Anlagen die erforderlichen Massnahmen einzuleiten (z.B. Information Grundeigentümer, einfordern eines nachträglichen Baugesuchs, ev. Einreichung Strafanzeige usw.).
- Kommt die Vollzugsbehörde ihren Aufgaben nicht nach, kann jeder Bürger in einem ersten Schritt die Gemeinde auffordern tätig zu werden (also eine Verfügung über die streitige Frage zu erlassen) und erst bei Untätigkeit der Gemeinde kann er eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde beim Regierungsrat einreichen. Vorliegend müsste der Gemeinderat über das Baugesuch befinden und wenn er es abweist, die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands anordnen. Materiell hat der Gemeinderat vorliegend zu prüfen, ob gestützt auf den am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen neuen § 37 Abs. 1c PBG eine befristete Zwischennutzung bewilligt werden kann.
- Baurechtlich verweise ich auf § 174 Planungs- und Baugesetz (PBG). Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dergleichen dürfen nur auf dafür geeignetem Land regelmässig aufgestellt, eingerichtet und bestimmungsgemäss genutzt werden. Für eine solche Beanspruchung von Land zum Campieren bedarf es bei einer Dauer von mehr als 30 Tagen einer Baubewilligung (Abs. 1).

Freundliche Grüsse

Mario Conca  
Abteilungsleiter

KANTON LUZERN  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Baubewilligungen  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Tel. +41 41 228 51 82  
Fax +41 41 228 64 93  
[mario.conca@lu.ch](mailto:mario.conca@lu.ch)  
[www.rawi.lu.ch](http://www.rawi.lu.ch)